

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19-9-2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 19-9-2001**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates**

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Dossier REM 01/2001)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 19-9-2001**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates**

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Dossier REM 01/2001)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABL. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABL. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABL. L 141 vom 28.05.2001, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 22. Dezember 2000 eingegangenen Schreiben vom 5. Dezember 2000 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89<sup>6</sup>, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein deutsches Unternehmen (nachstehend die Beteiligte genannt), das als Hauptverpflichteter handelte, überführte in der Zeit von Februar bis Juni 1991 75 Sendungen Lebewiehe in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren.
- (3) Bei einer nachträglichen Kontrolle stellten die zuständigen deutschen Behörden fest, dass die Waren nicht nach den in den Versanddokumenten genannten Bestimmungszollstellen befördert worden waren. Anschließend wurde festgestellt, dass belgische Zollbeamte auf den Exemplaren Nr. 5 der Versanddokumente pflichtwidrig angegeben hatten, die Verfahren seien ordnungsgemäß erledigt worden, und zudem hatten sie die Versanddokumente mit dem Originalstempelabdruck ihrer Zollstelle versehen.
- (4) Durch die Nichtvorlage der von den Versanddokumenten erfassten Waren bei der Bestimmungszollstelle entstand eine Zollschuld. Die deutschen Behörden forderten daher die Beteiligte zur Entrichtung der geschuldeten Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX auf.
- (5) Unter Berufung auf ihre Gutgläubigkeit und unter Hinweis auf die aktive Beteiligung von Zollbeamten an dem Betrug, beantragte die Beteiligte den Erlass der Einfuhrabgaben.
- (6) Zur Bekräftigung des Antrags der deutschen Behörden teilte die Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass sie die der Kommission von den deutschen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.

---

<sup>5</sup> ABL. L 175 vom 12.07.1979, S.1.

<sup>6</sup> ABL. L 186 vom 30.06.1989, S.1.

- (7) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 15. Juni 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (8) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (9) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, nach der das Vorliegen besonderer Umstände festgestellt wird, wenn diese dazu geführt haben, dass sich die Beteiligte im Unterschied zu anderen die gleiche Tätigkeit ausübenden Beteiligten in einer Ausnahmesituation befindet und sie ohne diese Umstände die aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteile nicht zu tragen hätte.
- (10) Durch die Nichtstellung der in Frage stehenden, zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren angemeldeten Tiere bei der Bestimmungszollstelle entstand eine Zollschuld zu Lasten der Beteiligten.
- (11) Als Hauptverpflichtete haftet die Beteiligte gegenüber den zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Abwicklung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, und zwar auch dann, wenn sie selbst Opfer betrügerischer Machenschaften Dritter ist. Dies gehört zu dem Geschäftsrisiko einer Hauptverpflichteten.
- (12) Beteiligen sich zuständige Zollbeamte jedoch wissentlich und aktiv an dem Betrug, indem sie insbesondere die Versandpapiere erledigen, ohne dass die entsprechenden Waren gestellt wurden, so begründet dies einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79.

- (13) Das von der Hauptverpflichteten zu tragende Risiko bezüglich des vorschriftsmäßigen Ablaufs der Versandverfahren dürfte nicht soweit gehen, dass ein Vertreter der Zollverwaltung selbst aktiv zum Zollbetrug beiträgt. Sofern die Hauptverpflichtete also nicht selbst Mittäter ist, kann sie mit Recht darauf vertrauen, dass die Ausübung der Verwaltungsfunktion nicht durch bestechliche Bedienstete beeinträchtigt wird.
- (14) In diesem Fall geht aus den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelten, hervor, dass die zuständigen nationalen Behörden den Tatbestand der Bestechung belgischer Zollbeamter förmlich festgestellt haben. Die Zollbeamten sind vom Dienst suspendiert und wegen ihrer Taten mit Urteil des Erinstanzlichen Gerichts in Eupen (Belgien) vom 10. November 1999 rechtskräftig verurteilt worden.
- (15) Die aktive Beteiligung von Zollbeamten an dem Betrug hat zur Folge, dass die Beteiligte nicht erkennen konnte, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle nicht angekommen waren.
- (16) Die Beteiligung von Beamten an dem in Rede stehenden Betrug wiegt besonders schwer, da sie das System, auf dem das gemeinschaftliche Versandverfahren beruht, von Grund auf erschüttert. Die erfolgreiche Durchführung dieses Zollverfahrens ist von zwei Faktoren abhängig, zum einen von der Haftung des Hauptverpflichteten für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und zum anderen von den diesbezüglichen Feststellungen, die von den Zollbeamten ordnungsgemäß auf den Versandscheinen bescheinigt werden und auf deren Richtigkeit die Beteiligte von Rechts wegen vertrauen kann.
- (17) Insofern die Vertreter der Verwaltung es selbst waren, die die Beteiligte bewusst getäuscht und in eine Lage gebracht haben, in der ihre finanzielle Haftung gegenüber eben dieser Verwaltung ausgelöst wird, wäre das Begleichenlassen der Zollschild unter diesen Umständen unbillig, zumal dadurch eine flagrante Rechtsunsicherheit zum Nachteil der Zollbeteiligten geschaffen würde.
- (18) Zusammen genommen können all diese Elemente als besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 angesehen werden.

- (19) Die Umstände in diesem Fall lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtlich fahrlässiges Handeln der Beteiligten erkennen; dies bestätigen auch die zuständigen deutschen Behörden.
- (20) Daher ist es gerechtfertigt, in diesem besonderen Fall die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (21) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (22) Mit Schreiben vom 5. Dezember 2000, das am 22. Dezember 2000 bei der Kommission einging, beantragte die Bundesrepublik Deutschland, zur Erstattung oder zum Erlass der Abgaben in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen ermächtigt zu werden.
- (23) Diese Entscheidung ist aber wegen der Art der dem Beteiligten vorgeworfenen Verfehlungen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht von ganz besonderer Art. Folglich kann sie nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, der von der Bundesrepublik Deutschland am 5. Dezember 2000 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19-9-2001

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*